

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrjdj.gv.at](http://bmvrjdj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

**MMag. Michael Sorger**  
Sachbearbeiter

[michael.sorger@bmvrjdj.gv.at](mailto:michael.sorger@bmvrjdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302946  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrjdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrjdj.gv.at) zu richten.

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Mit E-Mail:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.637/0001-V 2/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-12.803/0001-II/3/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 1 (Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen – Einrichtungsgesetz – IQS-EG)

#### Datenschutzrechtliche Bemerkungen:

##### Zu § 3:

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des 1. und des 2. Abschnittes des Forschungsorganisationsgesetzes sollte näher erläutert werden, welche personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang vom Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) verarbeitet werden.

Im Übrigen sollte im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Erläuterungen zum „BIFIE-Gesetz 2008“ näher dargelegt werden, mit welcher „Datenbank“ Detailergebnisse aus internationalen Assessments der „Forschungsszene“ zur Verfügung gestellt werden.

##### Zu § 4:

1. Vorweg wird angemerkt, dass § 4 ausführlicher erläutert werden sollte. Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sollte ausführlicher dargestellt werden, zu welchen Zwecken die personenbezogenen Daten unbedingt benötigt werden und weshalb die vorgesehene Verarbeitung das gelindeste Mittel zur Erreichung dieser Zwecke darstellt.

Es sollte zu § 4 Abs. 1 in diesem Sinne dargelegt werden, ob bzw. welche Datenarten – im Vergleich zu der geltenden Rechtslage – zusätzlich verarbeitet werden. Unklar ist auch, was unter „schulische Bedingungen (z. B. Schulklima) und über weitere Faktoren, die die Lernsituation der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Unterstützung und Förderung sichtbar machen (z. B. Lernunterstützung durch Erziehungsberechtigte und anderen Personen)“ konkret zu verstehen ist und welche personenbezogenen Daten für die Festlegung von „Kriterien für die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen“ benötigt werden.

Nachdem gemäß § 4 Abs. 1 auch die Herkunft und die Erstsprache erhoben werden, stellt sich insbesondere die Frage, ob auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden und ob die Verarbeitung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g oder lit. j DSGVO erfolgt. Diesfalls wären die besonderen Vorgaben des Art. 9 DSGVO für die Verarbeitung dieser Daten zu

berücksichtigen und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person festzulegen (Art. 9 Abs. 2 lit. g bzw. lit. j DSGVO).

2. § 4 Abs. 1 legt zwar fest, dass bei der Durchführung der Leistungsmessungen und Erhebungen das IQS als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO handelt. Es sollte jedoch auch für alle anderen Aufgaben – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) das IQS jeweils tätig wird.

3. Zu § 4 Abs. 2 ist anzumerken, dass betroffene Personen – statt wie nach der geltenden Rechtslage für acht Monate – nun für einen Zeitraum von 24 Monaten „direkt identifiziert“ bleiben. Es sollte dargelegt werden, wodurch diese Verdreifachung der Aufbewahrungsdauer erforderlich wird. Gleiches ist hinsichtlich der erweiterten Zugangsmöglichkeiten zu diesen Daten für Erziehungsberechtigte, sowie für die zuständige Lehrperson und die Schulleitung anzumerken. Hinsichtlich der Lehrperson und der Schulleitung stellt sich auch die Frage, welche Daten als Grundlage für konkrete Maßnahmen zur standortspezifischen Qualitätsentwicklung und Unterrichts- und Förderplanung definiert werden. Dies wäre auch im Hinblick auf allfällige besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) zu prüfen. In diesem Sinne wird auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hingewiesen.

4. Näher erläutert werden sollte auch, weshalb § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird, BGBl. I Nr. 25/2008, betreffend die Erforderlichkeit einer Verordnung für die Teilnahmeverpflichtung von Schülern an anderen Erhebungen nicht übernommen wurde bzw. ob diese Erhebungen nun von § 4 Abs. 1 verpflichtend umfasst sein sollen.

#### **Zu § 5:**

Zu § 5 sollte näher erläutert werden, was gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen darunter zu verstehen ist, dass „keine direkte Verbindung zur Schülerin oder zum Schüler bzw. zur Studierenden oder zum Studierenden“ besteht bzw. ob damit anonymisierte und aggregierte Daten ohne Personenbezug verstanden werden.

Fraglich erscheint weiters, ob § 5 Abs. 3 – neben den in den Erläuterungen angeführten Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 – auch Auskunftsbegehren gemäß Art. 15 DSGVO umfasst. Auf die Vorgaben gemäß Art. 23 DSGVO wird gegebenenfalls hingewiesen.

**Zu § 7:**

Es sollte klargestellt werden, ob der Wissenschaftliche Beirat gemäß § 7 auch personenbezogene Daten verarbeitet bzw. in welcher datenschutzrechtlichen Rolle er diesfalls die Verarbeitung vornimmt.

**Zu § 10:**

Es sollte näher dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 2 im Rahmen der Evaluierung zur Verfügung zu stellen sind.

**Zu § 12:**

Hinsichtlich der Begutachtungskommission gemäß § 12 Abs. 8 und 9 sollte dargelegt werden, ob bzw. welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Datenverarbeitung diesfalls vorgenommen wird.

**Weitere inhaltliche Bemerkungen:****Zu § 1 Abs. 1:**

Die vorgesehene Formulierung lässt im Unklaren, ob die evidenzbasierte Steuerung und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, deren Unterstützung durch das einzurichtende Institut oder dessen Einrichtung dasjenige ist, was im Auftrag der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgt bzw. erfolgen soll.

**Zu § 10:**

Fraglich ist, wer die Adressaten der in Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtung sein sollen. Die vorgesehene Verordnungsform wäre nur dann die geeignete Rechtsform, wenn es sich um außenwirksame Anordnungen gegenüber einem unbestimmten Adressatenkreis handelte (vgl. zB VfSlg. 19.999/2015); für die Annahme einer solchen Außenwirkung fehlen allerdings entsprechende Hinweise.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrjdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (LRL ...) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

#### Zur Zitierweise:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008, enthielt zwei Artikel, darunter Art. 1 mit der Überschrift „Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens“. Somit trägt nicht die in Art. 1 erlassene neue Stammvorschrift, sondern das diese enthaltende Sammelgesetz den Kurztitel „BIFIE-Gesetz 2008“. Soweit es sich nur um Art. 1 dieses Bundesgesetzes handelt, wäre daher Art. 1 des BIFIE-Gesetzes 2008 oder die volle Bezeichnung dieses Artikels zu zitieren.

#### Zum Titel:

Da ein Bundesgesetz wie das zu erlassende und ein Institut wie das einzurichtende noch nicht existieren, hätte es – wie im Fall des BIFIE-Gesetzes 2008 geschehen – „... mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes ...“ zu lauten.

Der volle Name des einzurichtenden Institutes erscheint angesichts seiner beträchtlichen Länge nicht als Teil des Kurztitels geeignet; dieser sollte daher ausnahmsweise zu „IQS-Einrichtungsgesetz“ verkürzt werden. Überdies könnte wohl auf den Wortteil „Einrichtungs-“ verzichtet werden, da er nicht zur Unterscheidung von anderen Gesetzen erforderlich ist.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

**Zu Art. 1 (Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen – Einrichtungsgesetz – IQS-EG):**

**Zu § 1:**

In Abs. 4 wäre das Wort „Zusammengang“ auf „Zusammenhang“ zu korrigieren.

In Abs. 5 wäre der Klammerausdruck „(GmbHG)“ zu streichen, da die betreffende Abkürzung in weiterer Folge nicht verwendet wird.

**Zu § 3 Z 5:**

Nach dem Wort „Bildungsstatistik“ sowie dem Ausdruck „Österreich“ ist jeweils ein Beistrich zu setzen.

**Zu § 4:**

Wenngleich nicht übersehen wird, dass die Entwurfsbestimmung zu einem großen Teil aus Art. 1 § 6 Abs. 2, 3 und 5 des BIFIE-Gesetzes 2008 übernommen ist, besteht doch Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Überschrift „Zusammenarbeit mit Schulen und der Schulverwaltung“ ist irreführend, da lediglich Leistungsmessungen und Erhebungen geregelt sowie Schüler und Erziehungsberechtigte – und lediglich indirekt und am Rande (Abs. 5) auch Schulorgane – für diese Zwecke in Pflicht genommen werden. Zur Umschreibung dieser Regelungsgegenstände sollte eine treffendere Überschrift gefunden werden.

Abs. 1 sollte einer umfassenden Überarbeitung unterzogen werden:

- Dieser Absatz ist schon durch seinen Umfang unübersichtlich, er besteht aus sieben Sätzen mit je zwischen acht und 105 Wörtern.
- Nicht folgerichtig und geglückt erscheint die Reihung der Regelungsinhalte, bei denen die Anordnung der Mitwirkungspflichten der Schüler und der Erziehungsberechtigten (erster und vierter [sowie fünfter] Satz) zusammengezogen werden und nicht an den Beginn gestellt werden sollten; eine Zusammenziehung dieser Regelungen mit Abs. 3 läge inhaltlich nahe und vermöchte den Abs. 1 deutlich zu entlasten. Als Einleitung würde sich hingegen der dritte Satz eignen.
- Abs. 1 zweiter Satz ist mit 105 Wörtern überlang und auch konstruktiv nicht geglückt: Der Relativsatz „bei denen ... erfasst werden“ gehört zum Satzsubjekt „Erhebungen“,

von dem er aber durch nicht weniger als 40 Wörter, einschließlich eines weiteren Relativsatzes, getrennt ist. Dieser Satz sollte in passend strukturierte Sätze zerlegt werden.

- Der vorletzte und der letzte Satz erscheinen als verfrüht angebracht, zumal das vorangehende Thema der Leistungsmessungen und Erhebungen gemäß Abs. 1 in Abs. 2 noch weiter behandelt wird.

#### **Zu § 7 Abs. 1:**

Das letzte Wort des zweiten Satzes, „müssen“, wäre durch „muss“ zu ersetzen.

Es wird jedoch angeregt, die in einem Teil des zweiten (mit 52 Wörtern recht langen) Satzes und im dritten Satz umschriebenen Bestellungs Voraussetzungen etwa wie folgt übersichtlich zusammenzufassen:

„Zu Mitgliedern sind anerkannte Persönlichkeiten aus dem Bereich der universitären, hochschulischen oder außeruniversitären Bildungsforschung und Lehre zu bestellen, die über Erfahrung in der Leitung einer fach einschlägigen Einrichtung und über hinreichende Kompetenzen in den vom Aufgabenbereich des IQS gemäß § 2 umfassten Bereichen verfügen. Zumindest eine dieser Personen muss dem Bildungs- oder Forschungsbereich außerhalb der Republik Österreich angehören.“

In Abs. 3 wäre nicht eine Tätigkeit in beschreibender Weise („sichert“, „berät“), sondern wären die Pflichten oder Aufgaben des Beirats zu formulieren (LRL 27).

#### **Zu § 9:**

In Abs. 4 wäre nach dem Wort „Bundesminister“ ein Beistrich zu setzen sowie statt „Abs. 1“ „Abs. 2“ und statt „Abs. 2“ „Abs. 3“ anzuführen.

#### **Zu §§ 12, 13 und 16:**

In § 12 Abs. 7, § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 16 Abs. 2 sollte es „des ...Gesetzes“ lauten (LRL 136).

In § 12 Abs. 8 sollte der Klammerausdruck „(AusG)“ entfallen, da in weiterer Folge nicht mehr auf das Ausschreibungsgesetz 1989 verwiesen wird.

In § 16 Abs. 3 wäre im Wort „Arbeitnehmern“ das „n“ zu streichen, sodass es „Arbeitnehmer“ lautet. Nach „BGBl. Nr. 86/1948“ ist ein Beistrich zu setzen.

**Zu Art. 2 (Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008):****Zum Einleitungssatz:**

Auf das weiter oben zur Zitierweise Ausgeführte wird hingewiesen.

**Zu Z 5 (§ 12 Abs. 2):**

Das Wort „Aufgaben“ ist unter Anführungszeichen zu setzen.

**Zu 6 (§ 13):**

Gemäß Z 6 entfällt § 13 samt Überschrift. § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 nehmen jedoch nach wie vor auf § 13 Abs. 3 bzw. den Dreijahresplan Bezug.

**Zu Z 9 (§ 16 Abs. 1):**

Z 9 sollte lauten:

„In § 16 Abs. 1 entfällt der erste Satz und wird nach dem Wort „allfälliger“ die Wendung „ , unter Bedachtnahme auf ... Schulwesen, *erzielter*“ eingefügt.“

**Zu Z 10 (§§ 24 Abs. 3 und 4):**

In der Novellierungsanordnung hätte es „lautet“ zu lauten, da in grammatikalischer Hinsicht das erste Glied des Zitates maßgeblich ist.

**Zu Z 11 (§ 28 Abs. 8):**

Die Wendung „die Überschrift zu § 13,“ ist zu streichen.

**IV. Zu den Materialien****Zum Vorblatt**

Im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen ...“ erscheint die Mehrzahlform „Eingliederungen“ als unzutreffend.



## **Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen**

Als „Kompetenzrechtliche Grundlage(n)“ für die Erlassung „dieses Bundesgesetzes“ sind die des gesamten entwurfsgegenständlichen Bundesgesetzes anzuführen; die Wendung „und der Änderung des Bundesgesetzes, mit dem ... erlassen wird,“ hätte somit zu entfallen.

## **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen**

### **Zu Art. 1 (Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen – Einrichtungsgesetz – IQS-EG):**

#### **Zu § 8:**

Der Gedankenstrich samt Abkürzung „– BHG 2013“ ist zu streichen, da in weiterer Folge nicht mehr auf das Bundeshaushaltsgesetz 2013 verwiesen und daher die Abkürzung nicht verwendet wird.

Nach „BGBl. I Nr. 139/2009“ ist ein Beistrich zu setzen.

#### **Zu § 11 (Gesamtrechtsnachfolge):**

Es sollte klargestellt werden, dass gemäß § 11 (nicht: § 10) Abs. 1 nicht das IQS, sondern der Bund Rechtsnachfolger des BIFIE wird.

#### **Zu § 12 (Überleitung der Bediensteten):**

In der letzten Zeile des vierten Absatzes ist das Wort „öffentlicher“ durch „öffentlichen“ zu ersetzen.

§ 12 Abs. 8 Z 1 bis 4 und Abs. 9 sind wortgleich aus dem vorgesehenen Gesetzestext in die Erläuterungen übernommen. Dies entspricht nicht dem Zweck von Erläuterungen. Hingegen könnte auf die offenbar vorbildhaften Bestimmungen der §§ 207f Abs. 8 BDG 1979 und 26a LDG 1984 hingewiesen werden.

#### **Zu Art. 2 (Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008):**

#### **Zu Z 1 bis 3, 5 und 6 sowie 8 (Inhaltsverzeichnis, § 11 Abs. 6 Z 4, § 9 Abs. 5 Z 4, § 11 Abs. 6 Z 3, § 12 Abs. 2, § 13 samt Überschrift und § 14 Abs. 4):**

In der Überschrift sollte zuerst § 9 Abs. 5 Z 4 und dann § 11 Abs. 6 Z 4 angeführt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. April 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt